

BESCHLUSS DER PASTORALSYNODE

AKZENTE
CHRISTLICHEN LEBENS
IN EHE UND FAMILIE

Akzente christlichen Lebens in Ehe und Familie

Den von der Pastoral synode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR verabschiedeten Beschluß „Akzente christlichen Lebens in Ehe und Familie“ setze ich hiermit in Kraft mit der Anweisung, daß bei der Lehrverkündigung und Unterweisung (z. B. in Kursen und Seminaren) über das Thema der verantworteten Elternschaft die „Hinweise der Berliner Ordinarienkonferenz vom 9. September 1968 zur pastoralen Besinnung nach der Enzyklika ‚Humanae vitae‘“ heranzuziehen sind.

Die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen ordne ich hiermit an.

Berlin, 1. Dezember 1975	+ Alfred Card. Bengsch Erzbischof Bischof von Berlin
Dresden, 1. Dezember 1975	+ Gerhard Schaffran Bischof von Meißen
Görlitz, 1. Dezember 1975	+ Bernhard Huhn Bischof und Apostolischer Administrator von Görlitz
Erfurt, 1. Dezember 1975	+ Hugo Aufderbeck Bischof und Apostolischer Administrator in Erfurt–Meiningen
Schwerin, 1. Dezember 1975	+ Heinrich Theissing Bischof und Apostolischer Administrator in Schwerin
Magdeburg, 1. Dezember 1975	+ Johannes Braun Bischof und Apostolischer Administrator in Magdeburg

Akzente christlichen Lebens in Ehe und Familie

ERSTES KAPITEL: EHE ALS EINHEIT

Erster Abschnitt: Grundaussagen

1. In Gott gegründete Gemeinschaft

In seinem Glauben weiß der Christ, daß der Mensch nur von Gott her und auf Gott hin verstanden werden kann. Gott aber hat seine Liebe zu allen Menschen im Leben, im Kreuz und in der Auferstehung Jesu Christi erwiesen. Daran erkennt der Christ den unermesslichen Wert jedes einzelnen Menschen in seinen vielfältigen Beziehungen zu der Welt, die ihn umgibt. 1

Dieses christliche Verständnis des Menschen als Kind Gottes, Bruder Christi und Tempel des Heiligen Geistes bestimmt auch die eheliche Partnerschaft unter Christen¹. Wie Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volke entgegenkam, „so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten“². Die Ehe wird so zum Bild und 2

1 Die Synode wendet sich unmittelbar an die Mitglieder der katholischen Kirche. Die Verwendung der Begriffe „christlich“ und „Christ“ in der gesamten Vorlage soll auf den ökumenischen Bezug des katholischen Verständnisses von Ehe und Familie hinweisen und zu ökumenischer Zusammenarbeit ermutigen. Besonders soll der konfessionsverschiedene Partner mit angesprochen werden.

2 Vat. II., Kirche und Welt 48; vgl auch Beschluß der Pastoral synode, Vorbereitung auf die Ehe 1-4.

Ehe

zur Teilhabe an dem Liebesbund Christi und der Kirche.³ Grundlage der tiefen Verbundenheit der Ehegatten ist somit eine Liebe, die letztlich von Gott stammt. „Diese Liebe wird durch den eigentlichen Vollzug der Ehe in besonderer Weise ausgedrückt und verwirklicht.“⁴ In freier Entscheidung geben Mann und Frau einander Anteil an ihrem Leben, das durch Glaube und Taufe auf Gott hin gerichtet ist. Denn die Verbundenheit zweier christlicher Partner wäre nicht vollständig, wenn das Hineingekommensein in das Leben des dreifaltigen Gottes aus ihren gegenseitigen Beziehungen ausgeklammert würde.

Die Gemeinsamkeit des Lebens in der Ehe schafft eine Verbundenheit in allen Lebenssituationen und Erlebnissbereichen der Partner. Einer trägt die Sorgen des anderen mit und wird von dessen Freude mitgetragen. Auch in den Zeiten der Trennung leben die Partner so verbunden. Diese Verbundenheit hat vielfältige Ausdrucksmöglichkeiten leiblicher, geistiger und seelischer Art. Der Partner muß darauf vertrauen können, daß dieser Ausdruck eine wahrhaftige Äußerung des Inneren ist.

Das Streben nach Einheit in der Ehe läßt die Partner aber auch die Grenzen ihrer Einheit spüren. Beide behalten ihre Individualität und bleiben verschieden in ihrer Wesensart. Auch bei größter innerer Nähe ist jeder Partner der einzelne, den Gott bei seinem Namen gerufen hat. Das Einssein der Partner bleibt immer in einer polaren Spannung, die nicht aufgelöst werden kann. Aber es gilt für sie die Verheißung

3

4

3 Vat. II., Kirche und Welt 48; vgl. auch Beschluß der Pastoralynode, Vorbereitung auf die Ehe 1-4.

4 Vat. II., Kirche und Welt 49

der Gegenwart Jesu in ihrer Gemeinschaft: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“⁵

Wesentlich für das Verständnis dieser Einheit ist der gemeinsame katholische Glaube. In ihm geeint, wenden sich katholische Eheleute Gott zu: Zu ihm kommen sie mit ihrem Lob und Dank, mit dem Bekenntnis ihres Versagens und mit ihren Bitten. Seiner Weisung vertrauen sie sich an. Diese Einheit ist zwar noch keine Garantie für eine harmonische Ehe, aber sie bildet dafür eine wichtige Voraussetzung und ist zugleich eine gute Grundlage für die religiöse Erziehung der Kinder. Deshalb ist es das Bemühen der katholischen Kirche, die Einheit der Eheleute im gemeinsamen Bekenntnis des Glaubens zu stärken.⁶ 5

2. *Offene Gemeinschaft*

2.1. Von der Ehe zur Familie

Die Fruchtbarkeit ist ein besonderes Gut der ehelichen Liebe. „Ehe und eheliche Liebe sind ihrem Wesen nach auf die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet. Kinder sind gewiß die vorzüglichste Gabe für die Ehe und tragen zum Wohl der Eltern selbst sehr viel bei.“⁷ 6

Da die Eltern den Kindern das Leben schenkten, sind sie auch deren erste und bevorzugte Erzieher in allen Bereichen. Für diese Erziehung ist die Familie unersetzbar. In ihr können sich die Eltern den Fragen der heranreifenden Kinder 7

5 Mt 18,20.

6 Vgl. dazu Beschluß der Pastoral-synode, Vorbereitung auf die Ehe 44.

7 Vat. II., Kirche und Welt 50.181

Ehe

stellen und ihnen einen Raum der Freiheit zur eigenen Entscheidung gewähren. Indem sich christliche Eltern um eine Atmosphäre der Liebe und Wahrhaftigkeit bemühen, ahnen die Kinder etwas von der Nähe des lebendigen Gottes.

Durch die Feier der kirchlichen Feste mit Brauchtum, Spielen und Symbolen wird für die Kinder der Inhalt unseres Glaubens zur persönlichen Erfahrung.

Durch ihr Beispiel bereiten christliche Eltern ihren Kindern den Weg zu einem personalen Glauben. Im Glaubenswachstum ihrer Kinder erleben sie in Freude die Frucht ihrer Einheit.

2.2. Familie als Glied größerer Gemeinschaft

Das Einssein der Partner in Gott muß auch über das Leben in der Ehe hinaus wirksam werden. Fruchtbarkeit der Ehe zeigt sich nicht nur in den Kindern, sondern in allen Bereichen des Lebens. Ehe und Familie haben nicht zu ersetzende Aufgaben in Kirche und Öffentlichkeit. Wenn Eheleute ein wirkliches Zuhause schaffen, erfüllen sie diesen Auftrag. Christliche Ehen und Familien können lebendige Zentren werden, in denen andere Ermutigung, Trost und Freude finden. Durch gemeinsame Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde und der Öffentlichkeit erschließen sich für die Familienmitglieder Möglichkeiten geistlichen Wachstums. Sie entgehen dadurch der Gefahr der Selbstgenügsamkeit und Isolation.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Bildung von Familiengruppen, die echte Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und gegenseitige Hilfe ermöglichen. Die Familiengruppe wird vieles leisten müssen, was früher der Großfamilie zufiel: Beratung in Ehe- und Erziehungsfragen; Kinder- und Schülerbetreuung; Berufsberatung; handwerkliche Leistungen; finanzielle Hilfe; Aufnahme der Kinder bei Er-

8

krankung, Urlaub, notwendiger Berufstätigkeit; Schaffung einer christlichen „Umwelt“ u. a.

3. *Bewährung der Liebe*

Lebendige Beziehungen in Ehe und Familie sind immer spannungsvoll. Spannungen können den Horizont des einzelnen erweitern und zu Einsichten führen, die für die Liebe nötig sind. So können Ehepartner auch in schweren Stunden, in den Wechselfällen des Lebens, in Krankheit und im gemeinsamen Altwerden ihre Liebe vertiefen und damit zur vollen Reife ihres Menschseins gelangen. Gerade in den Bewährungsproben der einzelnen Ehephasen zeigt sich, ob die Partner in Christus eins sind. In seiner Gegenwart findet die Liebe trotz allen menschlichen Versagens aus Schwachheit und Schuld immer wieder den Weg zu tieferem Vertrauen und damit zu größerer Geborgenheit ineinander und in Gott. **9**

Das Leben des einzelnen Partners erschöpft sich nicht in den Aufgaben für Ehe und Familie. Viele Tätigkeiten haben ihren Eigenwert. Besonders durch die Arbeit, die meist eine zeitweilige Trennung der Eheleute bewirkt, geht der einzelne Partner mannigfache Beziehungen zu anderen Menschen ein. Außerfamiliäre Gruppierungen müssen in ihrem Wert für die Persönlichkeitsentwicklung der Partner gesehen werden; sie können aber auch dazu führen, daß ein Partner sich von der einmal eingegangenen Verbindung löst und sich dem Familienleben weitgehend entzieht. Schwierigkeiten, Gefährdungen und Krisen für die Ehe entstehen besonders dann, wenn die Partner solche Belastungen unkritisch hinnehmen und nicht die nötige Verantwortung und Kraft zur Überwindung aufbringen. Auch können ein Partner oder beide versagen und schuldhaft die Einheit der Ehe zerstören. **10**

Ehe

Zweiter Abschnitt: Leitsätze

1. Die Ehepastoral soll den Ehepartnern den Wert *umfassender Einheit* aufzeigen. **11**
2. Die Ehepastoral soll den Ehepartnern helfen, einander in ihrer *Verschiedenheit anzunehmen*.
3. Die Ehepastoral soll den Ehepartnern helfen, die einmal vollzogene *Entscheidung* aus der Kraft des Sakramentes *immer wieder zu erneuern*.
4. Die Ehepastoral soll die Ehepartner in ihrem *Ja zu neuem menschlichem Leben* als Frucht und Zeichen ihrer Liebe bestärken.
5. Die Ehepastoral soll den Ehepartnern helfen, durch ihr *Beispiel* den Kindern die wahren Werte menschlichen Lebens und christlichen Glaubens aufzuzeigen.
6. Die Ehepastoral soll in Ehe und Familie die *Offenheit* für den Dienst am Nächsten und an größerer Gemeinschaft fördern.

Dritter Abschnitt: Pastorale Folgerungen

1. Pastoraler Appell an die Eheleute

Die Synode ruft die *katholischen Eheleute* auf, ihrer Berufung gerecht zu werden. Das eheliche Leben ist ihr Weg zur Vollkommenheit, ihre Teilhabe an der alles einenden Liebe Gottes. Sie wissen, aus welchen Quellen sie die Kraft dazu schöpfen können:
 - aus ,der Liebe Gottes zu uns, die in Jesus Christus kund wurde;
 - aus dem Hören des Wortes Gottes und dem Gebet;

- aus den Sakramenten, besonders aus der Mitfeier der Eucharistie;
- aus dem Glauben an die Sakramentalität ihrer Ehe.

Sie sollen daran denken, daß ihr Beispiel richtungsweisend ist für das spätere Leben und Christsein ihrer Kinder und daß sie auch auf andere Familien in positiver oder negativer Weise beispielhaft wirken. Sie sollen sich um Kontakt mit anderen christlichen Familien in ihrer Nachbarschaft und in ihrem Lebensbereich bemühen. **13**

Aus der Überzeugung heraus, daß für eine fruchtbare Ehe die Offenheit nach außen hin wichtig ist, sollen sie aktiven Anteil nehmen am Leben der Pfarrgemeinde und bei Aufgaben mitarbeiten, die dem Gemeinwohl dienen. **14**

Christliche Ehepaare und Familien sollen einen Blick haben für die Not des Nächsten und tätige Liebe üben: anderen Geborgenheit vermitteln, ihnen mit Rat zur Seite stehen und tatkräftige Hilfe leisten. **15**

2. *Pastorale Anweisung*

Der *Pfarrer* und die *Mitarbeiter im pastoralen Dienst* sollen in ihrer Gemeinde bzw. in Verbindung mit Nachbargemeinden im jährlichen Wechsel je ein Ehe- und ein Elternseminar oder entsprechende Einkehrtage anbieten. Die vom Dekanat und Jurisdiktionsbezirk zu Fragen von Ehe und Familie veranstalteten Kurse sind den Gemeindemitgliedern bekanntzugeben. **16**

3. Pastorale Empfehlungen

- 3.1 Dem *Pfarrer* und den *Mitarbeitern im pastoralen Dienst* wird nachdrücklich empfohlen, die Gründung von Fa- **17**

Ehe

milienkreisen und -gruppen anzuregen und die bestehenden zu unterstützen. Sie sollen diesen Gruppen eine weitgehende Eigenständigkeit einräumen.

- 3.2. Die Träger der Exerzitienhäuser sollen „geistliche Tage“ für Familienkreise durchführen. 18

4. Pastoraler Auftrag

Die Verantwortlichen für die Erwachsenen- und Familienpastoral in Dekanat und Jurisdiktionsbezirk sollen regelmäßig Kurse über Fragen zu Ehe und Familie anbieten, und zwar wegen der je verschiedenen Problemstellung differenziert für die ersten Ehejahre, für Eltern mit Schulkindern sowie für Eltern von Jugendlichen. 19

ZWEITES KAPITEL: DIE EHE EINES KATHOLIKEN MIT EINEM NICHTKATHOLISCHEN PARTNER

Erster Abschnitt: Grundaussagen

In der rechtlichen Ordnung der Kirche wird u. a. unterschieden zwischen 20

Ehen, deren Partner beide getauft sind, aber verschiedenen christlichen Bekenntnissen angehören (konfessionsverschiedene Ehen), und

Ehen, bei denen ein Partner getauft, der andere nicht getauft ist; er kann einer nichtchristlichen Religion angehören oder religionslos sein (religionsverschiedene Ehen).

1 *Ehen zwischen Katholiken und Christen anderer Konfessionen*

Das II. Vatikanische Konzil nennt die nichtkatholischen Christen „Brüder im Herrn“ und sieht ihre Kirchen und Ge- 21

meinschaften an „als geeignete Mittel für den Zutritt zur Gemeinschaft des Heiles“⁸.

Die Ehe zwischen Getauften, auch wenn sie verschiedenen christlichen Bekenntnissen angehören, ist nach katholischer Auffassung Sakrament, d. h. Zeichen des Heils und Hilfe zum Heil. In einer solchen Ehe besteht „eine gewisse Gemeinsamkeit der geistlichen Güter, die der Ehe zwischen einem Getauften und einem Nichtgetauften fehlt“⁹.

„Die besten Voraussetzungen für das Gelingen einer konfessionsverschiedenen Ehe sind gegeben, wenn beide Partner fest in ihrer Kirche beheimatet sind. Damit kann sich eine Chance gemeinsamen gläubigen Lebens und Handelns eröffnen.“¹⁰

Ebenso ist der gemeinsame christliche Glaube eine entscheidende Voraussetzung für die christliche Erziehung der Kinder

Trotz aller Gemeinsamkeiten, die durch die ökumenischen Aussagen des II. Vatikanischen Konzils ins Bewußtsein der Christen getreten sind, sind die Folgen der durch menschliche Schuld verursachten Trennung des einen Gottesvolkes in verschiedene Kirchen und kirchliche Gemeinschaften noch nicht überwunden und wirken sich auch in den Ehen mit Christen anderer Bekenntnisse aus. Gerade die Partner in diesen Ehen „tragen besonders schwer an den Folgen der fortbestehen-

8 Vgl. Vat. II., Dekret über den Ökumenismus 3.

9 Paul VI., Motuproprio „Matrimonia mixta“ (über die rechtliche Ordnung der Mischehen), hier und im folgenden zitiert nach: Die rechtliche Ordnung der bekenntnisverschiedenen Ehe – Kirchliche Dokumente nach dem Konzil, Heft 15, Leipzig 1975, 121. Abkürzung: Kirchl. Dok.

10 Ausführungsbestimmungen der Berliner Ordinarienkonferenz vom 27. 10. 1970 zum Motuproprio „Matrimonia mixta“, hier und im folgenden zitiert nach: Kirchl. Dok. 135

Ehe

den Spaltung der Kirche, wenn es zum Konflikt zwischen der Treue zum eigenen Glauben und der Liebe zum Partner des anderen Bekenntnisses kommt. Diese Last vollständig zu beseitigen, wird erst möglich sein, wenn die Spaltung der Christenheit überwunden ist.”¹¹

Die Kirche möchte den Ehegatten verschiedenen christlichen Bekenntnisses helfen, „die Einheit in Ehe und Familie zu pflegen und zu fördern”¹².

2. *Ehen zwischen Katholiken und Nichtglaubenden*

Während Ehen zwischen Christen und Angehörigen anderer Religionen in unserem Land eine seltene Ausnahme sind, kommt es immer häufiger zu Eheschließungen mit Partnern, die sich zu keiner Religion bekennen oder die als Getaufte ihren Glauben verloren haben.

Der Ehe zwischen einem Katholiken und einem Nichtglaubenden fehlt die religiöse Gemeinsamkeit und damit ein wesentliches Element ihrer Einheit. Der katholische Teil wird möglicherweise beim Partner wenig Verständnis für sein Glaubensleben finden. Daraus kann sich die Gefahr der Verflachung des Glaubens und der Gleichgültigkeit ergeben.

Auch in einer solchen Ehe bleibt aber die Möglichkeit, von seinem Glauben Zeugnis zu geben, ja, es bleibt eine echte missionarische Chance. Die Ehepartner werden die vorhandenen Gemeinsamkeiten pflegen und Achtung haben vor der Entscheidung des Partners in Fragen des Glaubens bzw. der Weltanschauung. So kann auch eine solche Ehe sich mehr und mehr einer umfassenden Einheit nähern und zum gegenseitigen Heil der Partner beitragen.¹³

24

25

11 Ebd.

12 Paul VI., Motuproprio „Matrimonia mixta”, Kirchl. Dok. 133.

13 vgl. 1 Kor 7,14.

3. *Die Bedeutung der Glaubenssituation für die Ehepastoral*

Für die Beurteilung der Glaubenssituation einer Ehe ist von Bedeutung, ob der Getaufte in seiner Kirche wirklich beheimatet ist und ob der nichtchristliche Partner nach seiner Überzeugung lebt. Wenn der Getaufte, Katholik wie Nichtkatholik, seinen Glauben verliert, ist die Ehe als geistliche Gemeinschaft aufs höchste gefährdet. Wenn andererseits der nichtgetaufte Partner nach der Wahrheit sucht und so auf dem Weg zum Glauben ist, wird die Gemeinsamkeit der beiden Ehepartner dadurch wachsen. Deshalb muß die Ehe-pastoral über die kirchenrechtlichen Unterscheidungen hinaus vor allem die konkrete Glaubenssituation beachten. 26

Die nachstehenden pastoralen Folgerungen berücksichtigen die Ehen von Katholiken mit Christen anderer Bekenntnisse, die ihren Glauben leben, und Ehen von Katholiken mit Nichtglaubenden, d. h. mit Getauften, die ihren Glauben nicht mehr leben, und Ungetauften, die noch keinen Zugang zum Glauben gefunden haben. 27

Zweiter Abschnitt: Leitsätze

1. Die Pastoral muß die *konfessionsverschiedene* Ehe nicht als Ausnahmefall, vielmehr als häufige tatsächliche Gegebenheit betrachten. Nur dann findet sie Wege zu einer umfassenden Ehe- und Familienseelsorge, die den menschlichen und religiösen Gegebenheiten gerecht wird. 28
2. Es kommt auf die *Grundentscheidung zum christlichen Glauben* an. Darum darf die Pastoral die Chancen der Ehe eines Katholiken mit einem Christen anderen Bekenntnisses, der seinen Glauben lebt, nicht übersehen ¹⁴: ökumenische Im- 29

¹⁴ Vgl. Ausführungsbestimmungen der Berliner Ordinarienkonferenz, Kirchl. Dok. 135.

Ehe

pulse, intensives Glaubensgespräch, Mühe um christliches Gebetsleben und um eine geistliche Grundhaltung gemäß dem Evangelium. Gemeinsames christliches Leben und christliche Erziehung der Kinder ist in einer solchen Ehe trotz vorhandener Unterschiede im Bekenntnis möglich.¹⁵

3. Aufgabe der Pfarrgemeinden ist es, die Partner konfessionsverschiedener Ehen auf ihrem *gemeinsamen christlichen Weg* zu bestärken. **30**
4. Darüber hinaus ist die Pastoral konfessionsverschiedener Ehen möglichst *gemeinsam zwischen den christlichen Gemeinden* am Ort zu planen und durchzuführen.¹⁶ Dafür sind neue Ansätze zu schaffen und zu erproben. Ökumenische Gottesdienste können eine willkommene Gelegenheit gemeinsamen Glaubensvollzugs sein. **31**
5. Die Pastoral muß aber auch die möglichen *Gefahren für das Glaubensleben* aufzeigen: Verflachung des Glaubens, Verarmung konfessionstypischer Werte, Schwierigkeit der Mitarbeit in der Pfarrgemeinde, Unsicherheit bei der Eingliederung der Kinder in diese Gemeinde. **32**
6. Die Pastoral soll die Pfarrgemeinden, Verwandten und Freunde des katholischen Partners auffordern, dem Christen anderen Bekenntnisses und auch dem nichtglaubenden Ehepartner eines Katholiken in *Toleranz und offener Freundlichkeit* entgegenzukommen und das Gespräch mit ihm zu suchen, um Rechenschaft zu geben über die Hoffnung, die in uns lebt.¹⁷ **33**

15 Ebd. 138, Anm. 3.

16 Vgl. Wort der Berliner Ordinarienkonferenz und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Zusammenarbeit an konfessionsverschiedenen Ehen, Kirchl. Dok. 153f.

17 Vgl. s. Petr 3,15 und Beschluß der Pastoralsynode, Glaube heute 46.

7. Die Ehepastoral soll den katholischen Partner bestärken, seinem *Glauben* trotz aller Schwierigkeiten *treu zu bleiben* und guten Kontakt zur Pfarrgemeinde zu halten. Sie soll ihm helfen, die Glaubensaussagen und sittlichen Forderungen des Christentums erläutern und begründen zu können. 34

Dritter Abschnitt: Pastorale Folgerungen

1. Pastorale Appelle

- 1.1. Pastoraler Appell an die Katholiken, die in einer Ehe mit einem gläubigen Christen anderen Bekenntnisses leben

Die Synode bestärkt die *Katholiken*, die mit einem *gläubigen Christen anderen Bekenntnisses* verheiratet sind, ihre Chance zum christlichen Leben zu nutzen. „Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Ehepartner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlaßt werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun. 35

Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernststen Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann. 36

Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zuläßt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Le-

Ehe

ben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder.“¹⁸

1.2. Pastoraler Appell an die Katholiken, die in einer Ehe mit einem nichtglaubenden Partner leben

Die Synode ermutigt die *Katholiken*, die mit einem *nichtglaubenden Partner* verheiratet sind, trotz des Fehlens der religiösen Gemeinsamkeit ihre Ehe im Licht des Glaubens zu sehen. Sie sollen ihr religiöses Leben gewissenhaft führen und, soweit es die Rücksicht auf den Partner zuläßt, das Ehe- und Familienleben christlich gestalten. Der Lebensweg eines Katholiken an der Seite eines nichtglaubenden Partners ist gewiß nicht leicht, und sicher besteht auch die Gefahr der Lauheit und des Abfalls. Die Synode bittet die katholischen Partner eindringlich, die Chance zu sehen und wahrzunehmen, in Wort und Tat für Christus Zeugnis abzulegen gegenüber ihrem Partner und seiner Verwandtschaft, die ohne die Verbindung mit ihnen vielleicht niemals Kontakt zum christlichen Glauben bekommen hätten. Die katholischen Partner werden an den alten christlichen Grundsatz erinnert, daß ein gläubiger Christ seinem glaubenslosen Ehepartner Vermittler des Heils werden kann.

37

18 Ausführungsbestimmungen der Berliner Ordinarienkonferenz, Kirchl. Dok. 138, Anm. 3. Der Text fährt fort: „Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner gemäß 2a ablegt, u. a., daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will; daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert; daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt; daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können; daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien.“

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sollten sie die katholische Glaubens- und Sittenlehre in ihren Grundzügen kennen, erläutern und begründen können. Dazu sollen sie die Hilfe der Pfarrgemeinde annehmen und notfalls erbitten. Sie mögen darauf sehen, daß ihr Ehepartner das Leben der Pfarrgemeinde kennenlernt und, soweit seine weltanschauliche Einstellung es ihm gestattet, daran teilnimmt. **38**

2. *Pastorale Empfehlungen*

- 2.1. Der *Pfarrer* möge die zuständigen Pfarrer der anderen Konfessionen über konfessionsverschiedene Brautpaare informieren, sofern die Brautleute damit einverstanden sind. **39**
- 2.2. Der *Pfarrer* möge mit den Pfarrern der anderen Konfessionen eine Form der Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen entwickeln, die von beiden Seiten uneingeschränkt bejaht werden kann. Dazu sind gemeinsame Gespräche nötig, und auch hier sollte er sich nicht scheuen, den ersten Schritt zu tun.¹⁹ **40**
- 2.3. Der *Pfarrer* und der *Pfarrgemeinderat* sollen alle Veranstaltungen für konfessionsverschiedene Ehen, soweit es möglich und sinnvoll ist, in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anderer Konfessionen vorbereiten und durchführen. **41**
- 2.4. Der *Pfarrer* möge in Kontaktnahme mit den Pfarrern der anderen Konfessionen gelegentlich ökumenische Familiengottesdienste anbieten, zu denen besonders die konfessionsver- **42**

19 Vgl. Erwägungen und Hinweise zum ökumenischen Dialog, Leipzig 1971, VII,7. Vgl. auch Wort der Berliner Ordinarienkonferenz und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Zusammenarbeit an konfessionsverschiedenen Ehen, Nr. 3a und 3b, Kirchl. Dok. 153.

Ehe

schiedenen Ehepaare eingeladen werden, um ihnen einen gemeinsamen Gottesdienstbesuch zu ermöglichen.²⁰

- 2.5. Die *Verantwortlichen* in Dekanat und Jurisdiktionsbezirk für die *Ehepastoral* sollen in Kontaktnahme mit den entsprechenden Verantwortlichen der anderen Konfessionen ökumenische Wochenenden, Rüstzeiten und Exerzitien für konfessionsverschiedene Paare anbieten. 43
- 2.6. Der *Pfarrer* und die *Mitarbeiter im pastoralen Dienst* sollen den konfessionsverschiedenen Ehepaaren, die ihren Glauben leben, Hilfen für ihr geistliches Leben geben (Feier des Kirchenjahres und der Familienfeste, Gebetsleben und christliche Gestaltung des Alltags). 44
- 2.7. Der *Pfarrer* und die *Mitarbeiter im pastoralen Dienst* sollen die Partner der Ehen von Katholiken und Nichtkatholiken in der Frage der Taufe und Erziehung der Kinder verständnisvoll beraten und ihnen auf Wunsch geeignete Tauf- und Firmpaten empfehlen.²¹ 45
- 2.8. Der *Pfarrer* und der *Pfarrgemeinderat* sollen bei der Bildung von Familiengruppen die Partner von Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken einbeziehen. Darüber hinaus sollen sie überlegen, ob für diese Ehen in bestimmten Abständen besondere Kreise gehalten werden, die helfen, ihre spezifischen Probleme zu bewältigen und Möglichkeiten einer christlichen Lebensgestaltung aufzuzeigen. 46
- 2.9. Der *Pfarrer*, die *Mitarbeiter im pastoralen Dienst* und der *Pfarrgemeinderat* sollen den Ehen zwischen einem Katholi- 47

20 Vgl. Sekretariat für die Einheit der Christen, Ökumenisches Direktorium I, 32 und 35.

21 Vgl. Absätze 23, 35 und 36 dieses Beschlusses.

ken und einem nichtglaubenden Partner besondere Beachtung schenken. Ein intensiver Kontakt soll durch regelmäßige Hausbesuche angestrebt werden.

2.10. Die *Familiengruppen* und andere *Gruppierungen* der Pfarrgemeinde sollen sich um eine Öffnung auf die nichtglaubenden Ehepartner ihrer Gemeindeglieder hin mühen **48**

2.11. Der *Pfarrer* und der *Pfarrgemeinderat* in größeren Pfarrgemeinden sollen Informationsabende über christliches Leben in unserer Zeit für Ehepaare mit einem nichtglaubenden Partner erwägen und anbieten. **49**

3. Wunsch

Die *Berliner Ordinarienkonferenz* wird gebeten, zu gegebener Zeit erneut mit den evangelischen Kirchenleitungen zu prüfen, ob nicht doch eine einheitliche ökumenische Eheschließungsform erreichbar ist. **50**

DRITTES KAPITEL: VERANTWORTETE ELTERN SCHAFT

Erster Abschnitt: Grundaussagen

1. Eheliche Liebe und Fruchtbarkeit

Kindern das Leben zu schenken ist die schönste Frucht und Gabe ehelicher Liebe. Eheliche Liebe muß dem Leben dienen. **51**

Die Fruchtbarkeit ehelicher Liebe sollte aber nicht nur biologisch, sondern in einem ganzheitlich-menschlichen Sinn verstanden werden: Eheliche Liebe muß über die Gemeinschaft der Partner hinaus fruchtbar werden.

Ehe

„Die Ehe ist aber nicht nur zur Zeugung von Kindern eingesetzt, sondern die Eigenart des unauflöslichen personalen Bundes und das Wohl der Kinder fordern, daß auch die gegenseitige Liebe der Ehegatten ihren gebührenden Platz behalte, wachse und reife. Wenn deshalb das – oft so erwünschte – Kind fehlt, bleibt die Ehe dennoch als volle Lebensgemeinschaft bestehen und behält ihren Wert sowie ihre Unauflöslichkeit.“²² Christliche Ehepaare, denen die Erfüllung des Wunsches nach leiblichen Kindern versagt bleibt, werden andere Weisen finden, Zeit und Kraft in den Dienst ihrer Mitmenschen zu stellen. 52

2. *Verantwortete Elternschaft*

Die Verbundenheit von Liebe und Leben in der Ehe erfordert ein hohes Maß an Verantwortung. Christliche Partner werden durch die Weitergabe von Leben Mitarbeiter der Liebe Gottes des Schöpfers. Sie verantworten diese Aufgabe gemeinsam in Ehrfurcht vor dem Leben und im Bemühen, seine Unantastbarkeit zu wahren und seiner Entfaltung durch eine sorgfältige Erziehung der Kinder zu dienen. Nach den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils und der Enzyklika „*Humanae vitae*“ ist verantwortete Elternschaft für christliche Eheleute eine entscheidende Gewissensverpflichtung und erfordert ein Urteil der Ehegatten, das vor Gott bestehen kann.²³ 53

Verantwortete Elternschaft ist nicht mit Verminderung der Kinderzahl gleichzusetzen, sondern fordert ein Urteil über die verantwortbare Zahl der Kinder und über zumutbare Zeitabstände in der Geburtenfolge. Die Zahl der Kinder wird häu- 54

22 Vgl. Vat. II., Kirche und Welt 50; ebenso Paul VI., Enzyklika „*Humanae vitae*“ 10.

23 Vgl. Vat. II., Kirche und Welt 50.

fig bestimmt durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Familie und deren Rückwirkung auf die physische und psychische Verfassung der Ehegatten und Kinder. Eheleute bedürfen deshalb der Hilfe der Kirche und der Öffentlichkeit. So werden sie „in hochherziger menschlicher und christlicher Verantwortung Kindern das Leben schenken“²⁴. Die Freude am Kind steht in wachsender Konkurrenz mit anderen Werten. Das Ja zum Kind ist unter das Zeichen einer größeren Selbstlosigkeit gestellt. Die Entscheidung zu höherer Kinderzahl ist deshalb immer eine Entscheidung für eine andere Rangordnung der Werte als die der Umwelt.²⁵ Auch in unserer Zeit bringt ein weiteres Kind trotz aller Fürsorgemaßnahmen keinen wirtschaftlichen Vorteil, eher eine zusätzliche Belastung für die Eltern. Allerdings müssen die Ehegatten prüfen, wie ihre sozialen Probleme noch besser gelöst und innerlich bewältigt werden können, damit auch der hochherzige Entschluß zu einer größeren Kinderzahl möglich wird. Die Kraft dazu schöpfen christliche Eheleute aus ihrem Vertrauen auf Gott.

3. *Eheliche Liebe und Empfängnisregelung*

Da in der Ehe als Gemeinschaft personaler Liebe sowohl der geschlechtlichen Begegnung selbst²⁶ als auch ihrer Ausrichtung auf die Fruchtbarkeit ein hoher Wert²⁷ zukommt, verlangt die Verantwortung für werdendes Leben in allen Fragen der Empfängnisregelung eine Gewissensentscheidung vor

55

24 Vgl. Vat. II., Kirche und Welt 50.

25 Die von der Kirche immer wieder geforderte positive Einstellung zum Kind gilt in besonderer Weise für die in relativ gesicherten sozialen Verhältnissen lebenden Familien in europäischen Staaten. Der gerade hier sichtbar werdende Trend zur Einkindfamilie entspricht nicht dem, was die Kirche mit verantworteter Elternschaft meint.

26 Vgl. Vat. II., Kirche und Welt 49.

27 Vgl. Vat. II., Kirche und Welt 50.

Ehe

Gott, vor sich selber, vor dem Ehegatten, den Kindern, „der weltlichen Gesellschaft und auch der Kirche“²⁸. Bei den zur Empfängnisregelung nötigen Entscheidungen ist die Frage nach dem Willen Gottes zu stellen, der im Wesen der Ehe und ihrer Vollzugsformen zum Ausdruck kommt und sich in der Lehre der Kirche zu vermitteln sucht.

Wesentliche Voraussetzung ehelicher Liebe und Treue ist auch das ständige Bemühen um die Beherrschung der Sexualität. Sie muß stets in die gesamtpersönlichen Abläufe eingeordnet werden. Dann kann sie eine Quelle der Kraft, der Lebensfreude und des Aufbaus der Persönlichkeit sein. Bei aller Bejahung dieser Werte ist aber auch zu sagen, daß die Bereitschaft und die Fähigkeit zu zeitweiliger sexueller Enthaltsamkeit in jeder Ehe aus gegenseitiger Rücksichtnahme und in gemeinsamer Vereinbarung nötig ist.

56

Zweiter Abschnitt: Leitsätze

1. Ein Ziel der Ehepastoral der katholischen Kirche ist die Hinführung zu einer vor Gott und dem Menschen *verantworteten Elternschaft*. Die Ehepaare dürfen scheinbar unüberwindliche Hindernisse, welche die Entscheidung zum Kind beeinträchtigen, nicht einseitig werten; sie werden vielmehr versuchen, sie unter Berücksichtigung ihrer Lebensbedingungen zu überwinden“²⁹
2. Bei dieser Aufgabe lassen sich christliche Ehegatten in ihrer Einstellung und in ihrem Verhalten nicht von eigener Will-

57

58

28 Vat. II., Kirche und Welt 50.

29 Vgl. Hinweise der Berliner Ordinarienkonferenz vom 9. 9.1968 zur pastoralen Besinnung nach der Enzyklika „*Humanae vitae*“ 4.

kür, sondern von einem *nach christlichen Normen geprägten Gewissen leiten*.³⁰

Sie werden deshalb verantwortete Elternschaft so verstehen und zu leben versuchen,

- daß sie ihre „Pflichten gegenüber Gott, sich selbst, ihrer Familie und der Gesellschaft voll und ganz in einer richtigen Rangordnung der Werte anerkennen“³¹;
- daß sie in ihrer Ehe grundsätzlich ja zum Kind sagen und auch bereit sind, mehreren Kindern das Leben zu schenken;
- daß sie sich in christlicher Verantwortung ein Urteil bilden über die mögliche Zahl der Kinder und die Abstände der Geburten; hierbei müssen sie die gesundheitlichen, sozialen und materiellen Verhältnisse, das eigene Wohl und das Wohl der geborenen und zu erwartenden Kinder beachten;³²
- daß sie sich aus ihrer ersten und ureigenen Verantwortung als Erzieher für eine angemessene Erziehung und harmonische Bildung ihrer Kinder – auch im größeren Geschwisterkreis – aufgerufen wissen und daß diese Aufgabe ihnen weder abgenommen noch von ihnen abgegeben noch durch andere Erzieher erfüllt werden kann.³³

30 Vat. II., Kirche und Welt 50.

31 Paul VI., Enzyklika „*Humanae vitae*“ 50.

32 Vgl. Vat. II., Kirche und Welt 50 und 52.

33 Vgl. Vat. II., Kirche und Welt 50 und 52, Beschluß der Pastoralynode, Vorbereitung auf die Ehe 31-35, und Beschluß der Pastoralynode, Der Christ in der Arbeitswelt 34, E. 4 und E. 5.

3. Die Wahl der Methoden zur Empfängnisregelung³⁴ fällt in die *gemeinsame Entscheidung* der Ehegatten, die dabei die Äußerungen des kirchlichen Lehramtes³⁵ und objektive Kriterien beachten müssen. Denn bei der Wahl der Methoden zur Empfängnisregelung sind nicht die gute Absicht und die Motive allein entscheidend, sondern auch „objektive Kriterien, die sich aus dem Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben und die sowohl den vollen Sinn gegenseitiger Hingabe als auch den einer wirklich humanen Zeugung in wirklicher Liebe wahren“³⁶. Zu dieser Haltung werden die Ehegatten durch die kirchliche Verkündigung und durch das seelsorgliche Gespräch ermutigt und bestärkt. Niemals darf sich aber jemand über jene Menschen erheben, die nach gewissenhafter Prüfung ihrer Gründe und Motive hinsichtlich der Methoden zur Empfängnisregelung ein anderes Gewissensurteil vertreten und dieser Entscheidung in ihrem konkreten Handeln folgen.³⁷

34 Das II. Vatikanische Konzil, Kirche und Welt 51, Anm. 14, hat die Frage der Methoden bewußt für eine spätere Regelung offengelassen. Die Aussagen der Enzyklika „*Humanae vitae*“, in der diese Fragen beantwortet werden sollten, machen die Problematik um die Weitergabe menschlichen Lebens deutlich und lassen in klarer Erkenntnis heutiger Manipulationsmöglichkeiten die Sorge um die Würde der Person, besonders der Frau, erkennen. Es ist das Anliegen der Enzyklika, die Ehegatten zu einer selbstlos schenkenden, opferbereiten Liebe zu führen, ihnen zu helfen, am Leben Gottes teilzuhaben und zu der ihrem Stand eigenen Vollkommenheit zu gelangen. Aus diesen Gründen spricht sie sich für eine Empfängnisregelung unter Berücksichtigung der unfruchtbaren Tage der Frau aus. Den Aussagen der Enzyklika als Aussagen des ordentlichen kirchlichen Lehramtes kommt nicht ein unfehlbarer, sondern ein authentischer Gewißheitsgrad zu. Dem entspricht ein bedingter Verpflichtungsgrad.

35 Vgl. Vat. II., Kirche 25.

36 Vat. II., Kirche und Welt 51.

37 Vgl. Hinweise der Berliner Ordinarienkonferenz vom 9. 9. 1968 zur pastoralen Besinnung nach der Enzyklika „*Humanae vitae*“ 6.

4. Christliche Eheleute müssen deshalb *für ihr eheliches Leben beachten*, **60**

- daß jede personale Liebe Reife und Selbstlosigkeit erfordert; sie „muß gegen Egoismus und Mißbrauch des Partners, gegen Zuchtlosigkeit und Selbsttäuschung bewahrt werden“³⁸;
- „daß der eheliche Akt, der dem Partner ohne Rücksicht auf seinen Zustand und seine berechtigten Wünsche angetragen wird, kein wahrer Liebesakt ist und damit der Forderung der rechten sittlichen Ordnung in den Beziehungen der Eheleute zueinander widerspricht“³⁹;
- daß Enthaltung vom ehelichen Vollzug auf längere Zeit für manche Ehegatten mitunter nötig, für manche möglich und sinnvoll sein kann, sofern sie sich gemeinsam dazu entschließen; für andere dagegen kann sie die Gefahr der Untreue mit sich bringen.⁴⁰

Unter Beachtung dieser Grundsätze werden christliche Eheleute ernsthaft darum bemüht sein, den Aussagen der Enzyklika „*Humanae vitae*“ in ihrer Eheführung zu entsprechen.

5- Alle Maßnahmen, die entstandenes menschliches Leben zerstören oder zu beeinträchtigen versuchen, sind abzulehnen. *Der Schwangerschaftsabbruch ist kein Mittel der Familienplanung.* Die katholische Kirche hat sich zu allen Zeiten der Praxis des Schwangerschaftsabbruchs widersetzt und das Recht des Ungeborenen auf Leben verteidigt.⁴¹ Weder durch Urteil über Wert oder Unwert menschlichen Lebens noch durch mannigfaltige Theorien über den Beginn des mensch-

38 Hinweise der Berliner Ordinarienkonferenz vom 9. 9. 1968 zur pastoralen Besinnung nach der Enzyklika „*Humanae vitae*“ 3.

39 Paul VI., Enzyklika „*Humanae vitae*“ 13.

40 Vgl. Vat. II., Kirche und Welt 51.

41 Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung über den Schwangerschaftsabbruch vom 18. 11. 1974.

Ehe

lichen Lebens darf das Recht auf Leben gemindert werden. Deshalb kann ein Christ den Schwangerschaftsabbruch im Sinne einer unmittelbar gewollten direkten Tötung der Leibesfrucht nicht als ethisch verantwortbar ansehen. Diesen Standpunkt hat auch das II. Vatikanische Konzil vertreten, indem es sich von allem distanzierte, was zum Leben selbst in Gegensatz steht. Die gesetzliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs, auch unter Wahrung bestimmter Fristen, bringt Gefahren für die Ehrfurcht vor dem Leben. Christlichen Ehegatten kommt eine hohe Verantwortung zu, in der heutigen Situation dem Sog zum Schwangerschaftsabbruch zu widerstehen. Sie sind aufgerufen, Wege der Familienplanung zu wählen, die vor einem christlich geprägten Gewissen vertretbar sind. In Konfliktsituationen und bei Belastungen, die diese Haltung gegenüber dem keimenden Leben beeinträchtigen können, werden sie sich von der Ehrfurcht vor dem Leben leiten lassen.

6. Christliche Ehepaare, die *kinderlos bleiben*, werden im Vollzug innigster personaler Gemeinschaft erfahren, daß das Ausbleiben biologischer Fruchtbarkeit nicht den hohen Wert und sakramentalen Charakter ehelicher Gemeinschaft in Frage stellen kann. Der Ehebund dieser Partner wird zu einer Fruchtbarkeit drängen, die sich in tätigem Dienst an der Gemeinschaft äußert und nach Möglichkeit die Adoption von Kindern erstrebt.

62

Dritter Abschnitt: Pastorale Folgerungen

I. Pastorale Appelle

I.1. Appell an die christlichen Eheleute

- Die Synode ruft die *christlichen Eheleute* auf, **63**
- ein bereites Ja zur Geburt von mehreren Kindern zu sprechen und sich nicht vorschnell auf eine Beschränkung der Kinderzahl festzulegen;
 - zu vertrauen, daß mit den wachsenden Aufgaben in der größeren Familie auch die Kraft zu ihrer Bewältigung wächst;
 - alle geeigneten Bildungs- und Informationsmöglichkeiten zu nutzen, die ihnen helfen können, in den Fragen der verantworteten Elternschaft eine gemeinsame Gewissensentscheidung vor Gott zu fällen. Diese Entscheidung verlangt den Dialog der Ehepartner im Prozeß der Gewissensbildung. Sie sollen wissen, daß sie bei ihren Seelsorgern Verständnis, Rat und Hilfe erwarten können.

1.2. Appell an die Gemeindeglieder

- Alle *Glieder der Pfarrgemeinden* sollen **64**
- den Sinn für die Verantwortung zum Schutz des Lebens in jeder Phase wecken und fördern, aber auch eine Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch an sich geschehen ließ, nicht sich selbst überlassen oder gar verurteilen;
 - eine Frau, die aus Achtung vor dem Leben auch ein nicht-eheliches Kind zur Welt bringt, moralisch und materiell unterstützen;⁴²

42 Vgl. Beschluß der Pastoral-synode, Vorbereitung auf die Ehe E. 1.

Ehe

- den kinderreichen Familien Verständnis entgegenbringen und wirksame materielle und persönliche Hilfe leisten.⁴³

Besonders die *christlichen Ärzte und Mitarbeiter im medizinischen Dienst* sind aufgerufen, in ihrem Arbeits- und Wirkungsbereich jederzeit für die Ehrfurcht vor dem Leben einzutreten.

2. *Pastorale Empfehlung*

Der *Pfarrer* soll durch geeignete Fachleute den Ehepaaren ausreichende Information über die verantwortete Elternschaft⁴⁴ geben lassen. Konkrete Entscheidungshilfen der Pastoral müssen jedoch immer die Personwürde des Menschen und das Wohl der Ehe und Familie berücksichtigen. **65**

3. *Pastoraler Auftrag*

Das *Seelsorgeamt* soll für die Weiterbildung der Priester sorgen, damit sie im Einzelfall den Eheleuten in rechter Weise Rat und Hilfe geben und der besonderen Gewissensentscheidung der Eheleute in Fragen der Familienplanung Rechnung tragen können. **66**

4. *Wunsch*

Die *Berliner Ordinarienkonferenz* wird gebeten, in ihrem Ehehirtenwort die Bedeutung der Gewissensentscheidung beider Ehepartner bezüglich der verantworteten Elternschaft hervorzuheben. **67**

43 Vgl. Beschluß der Pastoralynode, Diakonie der Gemeinde 31 und 32.

44 Vgl. Absätze 53 und 54 dieses Beschlusses.

VIERTES KAPITEL: DIE MÖGLICHKEIT DES SCHEITERNS

Erster Abschnitt: Grundaussagen

1. Gefährdete Ehe

Die Harmonie auch einer christlichen Ehe wird meist dann gestört, wenn wirklichkeitsfremde Wunschvorstellungen und Erwartungen der Eheleute sich nicht erfüllen. Außer den persönlichen Ansprüchen der Partner treffen zugleich die ihrer verschiedenen Lebenskreise aufeinander: **68**

- die der Arbeitswelt sowie bestimmter Wohn- und Konsumverhältnisse;
- Weltanschauungen und Eheauffassungen der Umwelt drängen sich auf, Glaubenszweifel der Umgebung machen unsicher;
- übermäßige und dauernde Inanspruchnahme durch berufliche und außerberufliche Belastungen lassen keine Zeit für den Ehepartner;
- über Jahre hinaus andauernde Wohnungsprobleme, oft verknüpft mit Generationsproblemen, bei gleichzeitiger Belastung durch Aus- und Weiterbildung, verursachen heute Schwierigkeiten im Zusammenleben der Eheleute, die es in früheren Generationen nicht gab. Durch diese Lebensweise können Belastungen auftreten, die unabhängig vom Willen und der guten Absicht der Partner zu Konflikten führen.

Neben diesen Einflüssen von außen können auch zwischenmenschliche Störungen in der ehelichen Harmonie auftreten: **69**

- zeitweilige persönliche Unausgeglichenheit;
- anfängliche oder sich entwickelnde Unvereinbarkeit der Charaktere bis in die Intimsphäre;

Ehe

- Auswirkung mangelnder Entscheidungsfreiheit, wenn eine Ehe nur wegen eines zu erwartenden Kindes geschlossen wurde;
- Nachlassen in der Liebe, Lieblosigkeit, mangelnde Aufmerksamkeit, Rücksichtslosigkeit, Schuld und fehlende Vergebungsbereitschaft;
- Belastungen der jeweiligen Altersphasen mit ihren wechselnden Ansprüchen;
- unterschiedliche Zielvorstellungen und Verhaltensweisen bei der Kindererziehung.

Dies führt notwendigerweise zu Spannungen, die in erster Linie eine Bewährungsprobe sind. Sie können aber die Ehe auch ernsthaft gefährden und sie in eine Krise geraten lassen.

70

2. *Gescheiterte Ehe*

Gläubige Katholiken bekennen sich bei der Eheschließung zur Unauflöslichkeit ihrer Ehe. Offenbar sind sich aber nicht alle der Tragweite dieser unwiderruflichen Bindung voll bewußt. Manche kapitulieren, wenn Spannungen und Schwierigkeiten des alltäglichen Lebens unerträglich erscheinen, ziehen sich innerlich vom Partner zurück oder drängen auf Scheidung.

71

Der Entschluß zur Scheidung ist besonders dann von starken Konflikten belastet, wenn noch nicht erwachsene Kinder davon mit betroffen werden.

72

Aber auch die geschiedenen Partner leiden schwer an ihrer Situation, sind verbittert und vom Partner enttäuscht; sie erfahren sich selbst als Gescheiterte.

73

3. *Geschieden und wieder verheiratet*

Viele Geschiedene meinen, erst in einer neuen Ehe wieder Sicherheit und Halt finden zu können. Denn wer einmal in ehelicher Liebe lebte, kann oftmals sein Leben ohne die Hinordnung auf das Du eines Partners und dessen Zuwendung nicht mehr meistern und hofft, in einer neuen Ehe wirklich personale Liebesgemeinschaft zu finden. 74

Viele Geschiedene wollen nach Enttäuschung oder Versagen aufrichtig neu beginnen. Dieses Verlangen nach einer neuen Ehe kann auch bei Katholiken so stark sein, daß deren durch göttliches und kirchliches Gebot gegebene Unerlaubtheit zweitrangig erscheint und erst wieder deutlich vor das Gewissen tritt, wenn bereits neue Verpflichtungen in einer Zivilehe eingegangen wurden. 75

Diese verschiedenen Situationen erfordern eine eigene pastorale Hilfe von seiten der Kirche, denn viele der betroffenen Katholiken sind weiterhin um ein Leben aus dem Glauben bemüht. Hilfe kann jedoch nicht in der Weise gefordert werden, daß es praktisch auf eine Billigung des Verstoßes gegen die Unauflöslichkeit der Ehe hinausliefe. 76

Zweiter Abschnitt: Leitsätze

- 1.1. Die Ehepastoral soll zur *Verwirklichung ehelichen Lebens nach der Botschaft Christi* beitragen. Sie soll den Eheleuten helfen, im Spannungsfeld menschlicher Beziehungen zu reifen und nicht an den Unzulänglichkeiten ihres gemeinsamen Lebens und den störenden Einflüssen von außen zu scheitern, 77

Ehe

- 1.2. Die Ehepastoral soll Hilfen zum gemeinsamen Gebet anbieten und auf die Vergebung durch Gott als Voraussetzung für *gegenseitiges Vergeben* hinweisen. Sie soll sich aber auch der Erkenntnisse der Humanwissenschaften bedienen, um die verschiedenen Konfliktursachen verständlich zu machen. **78**
- 1.3. Die Ehepastoral soll jungen Eheleuten helfen, sich nicht von *übertriebenen Glückserwartungen* leiten zu lassen und die Schwierigkeiten und Anforderungen des Anfangs zu meistern. **79**
- 1.4. Die Ehepastoral soll den *Eltern junger Eheleute* helfen, die Selbstständigkeit ihrer Kinder zu respektieren. Sie soll die Eltern befähigen, vor allem die Aufgaben ihrer eigenen Ehe zu erkennen und die Bewährungsproben ihrer Liebe zu bestehen. **80**
- 1.5. Die Ehepastoral soll sich besonders um *gefährdete Ehen* mühen. Schwierigkeiten und Konflikte sollten nicht erst dann beachtet werden, wenn Entscheidungen gefallen sind. Sie soll zur Erkenntnis und Aussprache der Schwierigkeiten beitragen und Lösungsmöglichkeiten der Konflikte aufzeigen. **81**
2. Pastorale Sorge muß sich auch auf *gescheiterte Ehen* erstrecken. Die Pastoral soll dem Schicksal jedes einzelnen nachgehen und versuchen, die verzeihende Liebe Christi glaubwürdig zu machen, ohne bei der Schuldfrage oder bei Verboten stehenzubleiben. Sie versucht, Hilfe zu geben zur Bewältigung des Alleinseins, entsprechend dem Auftrag: „Einer trage des anderen Last.“⁴⁵ **82**

45 Gal 6,2.

3. Pastorale Sorge muß den *Geschiedenen, die wieder verheiratet sind*, zu der Bereitschaft verhelfen, vergangene Schuld unter die Vergebung Gottes zu stellen, bestehende neue Verantwortung gewissenhaft zu erfüllen und den Willen zur Treue zu erweisen. **83**

Ihnen und den mit *Geschiedenen Verheirateten* ist die Bindung der Kirche an die Weisung des Herrn und damit ,das Verbot der Scheidung⁴⁶ verständlich zu machen, aber auch zu zeigen, daß ihnen die Nachfolge Christi trotzdem nicht verwehrt und die Begegnung mit dem Herrn wie die Vergebung der Schuld in verschiedener Art möglich ist. **84**

Dritter Abschnitt: Pastorale Folgerungen

1. Pastorale Appelle

1.1. Appell an die christlichen Eheleute

Die Synode appelliert an die *christlichen Eheleute*, ihre Lebens- und Liebesgemeinschaft als ihren Weg zu Gott zu verstehen in Verantwortung füreinander und für ihre Kinder. Sie mögen sich bewußt sein, daß das Gelingen ihrer Ehe nicht nur von äußeren Einflüssen, sondern wesentlich von ihrem Verhalten und ihrer Liebe abhängt und daß diese Liebe sich besonders im gegenseitigen Verzeihen erweist. Sie sollen ihre Ehe nicht als selbstverständlichen, unzerstörbaren Besitz auffassen. Trotz aller Übereinstimmung im Glauben kann es zum Scheitern einer Ehe kommen, wenn die verschiedenen Bereiche menschlichen Lebens verkümmern oder in egoistischer Weise gelebt werden. Die Partner mögen sich immer **85**

46 Vgl. Mt 19,3–9.

Ehe

wieder bewußt machen, daß es nie zu spät ist, gemeinsam neu zu beginnen. **86**

Bei auftretenden Konflikten sollen sie an ihre gemeinsame Verantwortung für die Kinder denken und bei allem berechtigten Streben nach Selbstverwirklichung deren Wohl höher einschätzen als ihre eigenen Wünsche. Im Dienst an den Kindern können sie auch zu einer neuen Sinnerfüllung ihrer Ehe finden. **87**

An Geschiedene, die wieder verheiratet sind, und an die mit Geschiedenen Verheirateten appelliert die Synode, die Beurteilung ihres Lebens und des Versagens des Partners der alles verzeihenden Liebe des gerechten Gottes zu überlassen. In diesem Vertrauen auf Vergebung mögen sie sich aber bewußt sein, daß ihr Leben nicht als Maßstab für andere gelten kann. Aus der Erfahrung ihres eigenen Schicksals mögen sie zur Erhaltung anderer Ehen beitragen.

1.2. Appell an die Gemeindemitglieder

Die Synode appelliert an die *Gemeindemitglieder*, durch ihr Beispiel und ihr klares Bekenntnis zur Unauflöslichkeit der Ehe dem Trend zur Ehescheidung entgegenzuwirken. Sie mögen die Eheleute ermutigen, rechtzeitig sachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Sie sollen auch durch praktische Hilfe äußere Belastungen einer Ehe zu mindern suchen. Sie werden alles unterlassen, was geeignet ist, die Lösung von Konflikten nur in einer Scheidung zu suchen. **88**

Die Gemeindemitglieder sollen sich bemühen, nicht durch Vorurteile und pharisäisches Verhalten die Liebe zu verletzen oder den Rest einer Bindung an die Kirche zu zerstören. **89**

Die Gemeindemitglieder sollen die Not der Geschiedenen, der wiederverheirateten Geschiedenen und der mit Geschiedenen Verheirateten zu verstehen suchen und ihnen Halt geben. Von der Art und Weise, wie die Glieder einer Gemeinde ihr Christsein leben, wird es abhängen, ob Menschen, die in ihrer Ehe scheiterten, glauben können, daß Christus gekommen ist, alle Menschen zu berufen und in seine Gemeinschaft zu führen. **90**

Die *Pfarrgemeinden* sollen sich und ihre bestehenden Familienkreise offenhalten für alle Hilfesuchenden, um ihnen den Austausch ihrer Probleme zu ermöglichen und Antworten auf Fragen des Glaubens, des Lebens und der Erziehung zu versuchen. **91**

2. *Pastorale Empfehlungen*

- 2.1. Der *Pfarrer* und die *Mitarbeiter im pastoralen Dienst* sollen durch persönlichen Kontakt, bei Hausbesuchen und Gesprächsabenden die Beziehungen zu den Eheleuten pflegen. Dadurch ist es ihnen möglich, eine Atmosphäre des Vertrauens zu schaffen, in 'der Schwierigkeiten und Konflikte ausgesprochen und Lösungen gesucht werden können. Sie sollen dafür sorgen, daß rechtzeitig sachkundige Beratung in Anspruch genommen wird. **92**
- 2.2. Der *Pfarrer* und die *Mitarbeiter im pastoralen Dienst* mögen sich mit besonderer Sorgfalt der Geschiedenen und ,der wiederverheirateten Geschiedenen annehmen und ihre Bindung an die Gemeinde festigen. In der Gemeinschaft der Glaubenden, die sich alle als Sünder unter Gottes Verzeihung stellen, wird die Liebe Gottes erfahren, die alle umfaßt. **93**

Ehe

- 2.3. Der *Pfarrer* und die *Mitarbeiter im pastoralen Dienst* sollen nach Möglichkeit Gruppen alleinerziehender Mütter (lediger, geschiedener und verwitweter) bilden, da sich diese Frauen durch ihr ähnliches Schicksal zusammengehörig fühlen. 94
- 2.4. Der *Pfarrer* soll einem Paar, dem wegen bestehenden Ehebandes die kirchliche Trauung verweigert werden muß, trotzdem vor der standesamtlichen Eheschließung eine Belehrung geben über christliches Leben in der kirchlich ungültigen Ehe und über die christliche Erziehung der Kinder. 95
3. *Pastoraler Auftrag*
- Das *Seelsorgeamt* soll für die Gewinnung und Anleitung von ständigen Eheberatern sorgen. Um möglichst vielseitige Hilfe leisten zu können, sollten Theologen, Psychologen, Pädagogen, Ärzte (Psychiater, Gynäkologen), ferner Rechtsberater, Fürsorger bzw. Personen oder Ehepaare mit entsprechender Erfahrung und Vorbildung zur Verfügung stehen und den Pfarrgemeinden genannt werden. 96
4. *Wünsche*
- 4.1. Wegen der schwerwiegenden pastoralen Frage der wiederverheirateten Geschiedenen bittet die Synode die *Berliner Ordinarienkonferenz*, alle pastoralen und kirchenrechtlichen Möglichkeiten einer Hilfe zu prüfen und die zuständigen römischen Stellen von der besonderen Lage in den Jurisdiktionsbezirken in der DDR zu unterrichten und zu bitten, ihrerseits alle pastoralen und kirchenrechtlichen Möglichkeiten anzuwenden. Besonders soll deutlich gemacht werden, daß der Wille zur Unauflöslichkeit bei nur zivilrechtlich geschlossenen Ehen von Nichtkatholiken nicht immer vorausgesetzt werden kann⁴⁷ 97

47 So vorausgesetzt in CIC, can. 1014.

- 4.2. Die Synode bittet die *Berliner Ordinarienkonferenz*, den zuständigen römischen Stellen vorzutragen, sie mögen im Zusammenhang mit der Reform des kirchlichen Gesetzbuches die Ehegesetzgebung für die Betroffenen durchschaubar machen und die Eheprozeßordnung vereinfachen.